

**Neufassung von § 73 der Geschäftsordnung des Stadtrats -
Durchführung der Abstimmung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01852

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 11.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Über einen bereits „zur Abstimmung gebrachten“ Antrag darf nicht nochmals beraten oder abgestimmt werden (§ 73 Abs. 6 GeschO).

§ 73 GeschO (aktueller Wortlaut: siehe Anlage) definiert allerdings nicht, wann die Abstimmung endgültig beendet ist. Einziger Anhaltspunkt war insoweit § 73 Abs. 3 GeschO. Danach wird erst nach der „Beendigung der Abstimmung“ verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

Diese Formulierung hat in der Vergangenheit zu Zweifeln geführt. Insbesondere war unklar, ob eine Wiederholung der Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen (§ 73 Abs. 1 Satz 2 GeschO) auch dann noch verlangt werden kann, wenn durch die vorsitzende Person bereits verkündet wurde, dass der Antrag angenommen bzw. abgelehnt ist.

Um die demokratische Legitimität der Entscheidungen des Münchner Stadtrats sicherzustellen und ihren Rechtsbestand zu gewährleisten, sollten Zweifel am Abstimmungsergebnis aber so weit wie möglich vermieden und etwaige Unklarheiten noch in der Sitzung beseitigt werden können.

Die Rechtsabteilung des Direktoriums schlägt deshalb die folgende Neuregelung des § 73 GeschO vor:

„§ 73 Durchführung der Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Die vorsitzende Person stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(2) Hat die vorsitzende Person Zweifel am Ergebnis der Abstimmung oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied unverzüglich eine Auszählung verlangt, so ist die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen zu wiederholen.

(3) In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung nach Absatz 2 zweifelhaft ist, kann die vorsitzende Person namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Außer in den Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 kann über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(5) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Auf Verlangen ist nach der Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Begründung der Stimmabgabe zu erteilen.

(7) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.“

Danach sind Verlangen aus dem ehrenamtlichen Stadtrat auf Wiederholung der Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen immer dann zu behandeln, wenn diese „unverzüglich“ (ohne schuldhaftes Zögern) gestellt werden. Ob bereits verkündet wurde, wie das Gremium über den Antrag entschieden hat, soll zukünftig nicht mehr relevant sein.

Eine Wiederholung der Abstimmung hat jeweils zur Folge, dass Personen, die bei der vorherigen Zählung nicht im Sitzungsraum waren, nun abstimmen können. Zudem ist es zulässig, wenn die Abstimmungsberechtigten bei der späteren Stimmenauszählung anders abstimmen als bei der ersten Auszählung (Widtmann/Grasser/Glaser Art. 51 Rn. 2).

Die weiteren Umstellungen sind redaktioneller Natur und sollen die Lesbarkeit der Vorschrift erhöhen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. § 73 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) vom 4. Mai 2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 21.10.2020, erhält folgende neue Fassung:

„§ 73 Durchführung der Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden in Sitzungen in offener Abstimmung gefasst. Die vorsitzende Person stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(2) Hat die vorsitzende Person Zweifel am Ergebnis der Abstimmung oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied unverzüglich eine Auszählung verlangt, so ist

die Abstimmung unter Feststellung der Zahl der Ja- und Nein-Stimmen zu wiederholen.

(3) In besonderen Fällen oder wenn die Auszählung nach Absatz 2 zweifelhaft ist, kann die vorsitzende Person namentlich abstimmen lassen. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

(4) Außer in den Fällen von Abs. 2 und Abs. 3 kann über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

(5) Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift namentlich vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Auf Verlangen ist nach der Abstimmung das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Begründung der Stimmabgabe zu erteilen.

(7) Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.“

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Direktorium Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Baureferat**
An das Direktorium
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das IT-Referat
Andas Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Bildung und Sport
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Sozialreferat

z. K.

Am